Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Aktenzeichen VI B 5 - 94.60.03
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3402
Telefax 0211 855-
norbert.albrecht@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1206
A1

Landesförderplan 2018 – 2023

Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Alten- und Pflegegesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend übersende ich den nach den Bestimmungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 19 Abs. 1, S. 1 APG) erarbeiteten Landesförderplan 2018 - 2023, um dem zuständigen Ausschuss des Landtags gemäß § 19 Abs. 3, S. 3 APG NRW vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landesförderplan wurde unter Beteiligung der Vertreter der in § 3 APG NRW genannten Trägerinnen und Träger erarbeitet. Die Ergebnisse der Landesberichterstattung nach § 20 APG sowie die Berichte der Kommunen über die Ergebnisse ihrer kommunalen Altenberichterstattung und der Beratungen der Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege wurden berücksichtigt. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren mit über 30 Teilnehmenden durchgeführt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ich bitte Sie, die Weiterleitung der beigefügten Drucke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)

2. Landesförderplan „Alter und Pflege“ (2. LFP)

des Landes Nordrhein-Westfalen

2018 – 2023

gemäß § 19 APG NRW

Stand: 03.09.2018

Inhalt

A. Vorbemerkung S. 3

B. Grundsätzliche Ziele des Landesförderplans Alter und Pflege S. 5

C. Die Ziele im Einzelnen S. 5

Ziel 1: Strukturen unterstützen S. 5

Ziel 2: Wissen fördern, Erkenntnisse verbreiten S. 7

Ziel 3: Qualität und Transparenz von Beratung fördern S. 9

Ziel 4: Mit (digitaler) Technik unterstützen S. 10

Ziel 5: Teilhabegerechtigkeit fördern S. 10

D. Förderbedingungen S. 11

E. Entscheidungskriterien für die Förderung S. 12

F. Verwaltungsverfahren S. 13

A. Vorbemerkung

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) erstellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) einen Landesförderplan, in dem die Fördermaßnahmen und –mittel für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt sind.
Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Alten- und Pflegepolitik auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Alten- und Pflegeförderplan kommt das zuständige Ministerium dem gesetzlichen Auftrag nach.

Diesem Alten- und Pflegeförderplan liegt der Konsens zugrunde, dass die demographische Entwicklung erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen und insbesondere an die Qualität und Quantität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer Menschen, sowie pflegebedürftiger Menschen unabhängig von ihrem Alter und ihren Angehörigen[1] stellt. Die größte Herausforderung für die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass bis zum Lebensende ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist. Dies bedeutet nicht nur die individuelle Lebenssituation in der Wohnung in den Blick zu nehmen. Genauso wichtig sind der Erhalt sozialer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und die Vermeidung sozialer Ausgrenzung, insbesondere in Folge von Altersarmut oder Vereinsamung. Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen wird voraussichtlich in den kommenden Jahren schwieriger, weil die demographische Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Kassen und die Sozialversicherungssysteme entfaltet. Es bedarf zukunftssicherer Lösungen, die in allen Bereichen von den Menschen her gedacht und gemeinsam mit ihnen gestaltet werden müssen. Zudem soll die konkrete Umsetzung einer auf die Zukunft ausgerichteten Alten- und Pflegepolitik im Schwerpunkt auf der lokalen Ebene erfolgen. Dort liegen die Kenntnisse über den direkten Lebenszusammenhang der älteren oder pflegebedürftigen Menschen vor.

---

[1] Es gilt der Angehörigenbegriff gemäß § 1 Abs. 3 APG NRW: *....Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige),....*

Die Wirkungen von Förderung sollen für die Menschen unmittelbar spürbar werden.

Die Höhe der im Landesförderplan Alter und Pflege zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Projekten und Maßnahmen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Haushaltsplan[2]. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dieser Landesförderplan wurde gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 APG NRW unter Beteiligung der Akteurinnen und Akteure aus dem Handlungsfeld „Alter und Pflege" erarbeitet und greift deren Anregungen auf. Dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW wurde am .... gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 APG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

[2] Stand 2018: ca. 11,6 Mio €.

B. Grundsätzliche Ziele des Landesförderplans Alter und Pflege

Der Landesförderplan setzt die alten- und pflegepolitischen Ziele der Landesregierung nach § 1 APG NRW um. Das oberste Ziel der Alten- und Pflegepolitik ist die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von Wohnort und Einkommen. Die sozialen und pflegerischen Unterstützungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine möglichst lange selbstständige Lebensführung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu schaffen und zu fördern. Daher muss ein Versorgungsangebot für ältere sowie pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, das ihnen in der höchstmöglichen Qualität, Transparenz und Erreichbarkeit zur Verfügung steht.

Jeder Mensch, d.h. auch jede bzw. jeder Pflegebedürftige, soll allein oder mit seinem bzw. ihrem sozialen Umfeld entscheiden können, wie und wo sie bzw. er wohnt. Dieses Wahlrecht muss gestärkt und die bundes- und landesrechtlichen Leistungen müssen dahin geleitet werden, wo die Menschen leben wollen. Ebenso benötigen Menschen Unterstützung bei der Pflege ihrer Angehörigen, insbesondere durch Information und Beratung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zur Umsetzung dieser allgemeinen Ziele werden Projekte und Vorhaben nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) gefördert, die den folgenden besonderen Zielen zugeordnet werden:

C. Die Ziele im Einzelnen

Ziel 1: Strukturen unterstützen

Eine zentrale Aufgabe der Alten- und Pflegepolitik des Landes ist die Unterstützung der Gestaltung einer altengerechten Versorgungsstruktur, in der im Sozialraum der Menschen Angebote der Hilfe für ältere Menschen, der Wohnberatung, der Pflegeberatung, vorpflegerischer Themen, der ambulanten und stationären Pflege sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote, wie zum Beispiel Angebote zur Unterstützung im Alltag, barrierefrei und kultursen-

sibel angeboten werden bzw. abrufbar sind. Wichtig sind nicht nur ausreichende und passgenaue Angebote, sondern auch deren Transparenz, Erreichbarkeit und leichte Auffindbarkeit ebenso wie ein vernetztes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure.
Gerade zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens auch bei Unterstützungsbedarf sind pflegende Angehörige als eigene tragende Säule der alltäglichen Pflege und Begleitung mitzudenken und zu berücksichtigen. Um der heute oft festzustellenden Überforderung und sozialen Isolation pflegender Angehöriger wirksam zu begegnen, sollen die Strukturen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ausgebaut und gestärkt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels können zum Beispiel gefördert werden:

1. Landesweite Koordination und Unterstützung von lokalen Engagement- und Selbsthilfestrukturen für ältere Menschen und pflegende Angehörige.

2. Nach Maßgabe einer Programmlinie der Auf- und Ausbau und die Arbeit von „Pflegeselbsthilfegruppen“ und „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. In der Programmlinie werden Höchstbeträge für die Förderung der Selbsthilfegruppen und der Kontaktbüros bestimmt.

3. Konzepte und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für pflegende Angehörige (Umsetzung von Konzepten der regionalen oder landesweiten Initiierung, Koordination und unterstützenden Beratung und Begleitung bzw. Vernetzung z.B. der Landesorganisationen aller relevanten Akteure; wissenschaftlich unterstützende Begleitung).

4. Konzepte und Maßnahmen zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und zur professionellen Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen und zu bürgerschaftlichem Engagement bereiten Personen.

5. Koordination von Angeboten zur Unterstützung im Alter, Aufbau von Strukturen der fachlichen Begleitung und Unterstützung von Menschen, die im Rahmen von Angeboten zur Un-

terstützung im Alltag tätig werden, insbesondere, wenn die Angebote ehrenamtlich geprägt sind.

6. Maßnahmen zur Stärkung und zum Erhalt von Selbsthilfekräften, auch im Vorfeld von Pflegebedürftigkeit zum Beispiel durch Bildungs- und Begegnungsangebote im wohnortnahen Umfeld der Menschen.

7. Maßnahmen und Konzepte zur Weiterentwicklung von Nahversorgungsangeboten, die eine selbstständige Lebensführung im Alter unterstützen. Dazu zählen u.a. ehrenamtliche (nachbarschaftliche) Hilfen in Kombination mit organisierten Unterstützungsangeboten sowie haushaltsnahe Dienstleistungsangebote.

8. Maßnahmen und Konzepte für strukturunterstützende digitale Angebote, Lösungen etc.

Ziel 2: Wissen fördern, Erkenntnisse verbreiten

Für eine Weiterentwicklung passgenauer Angebote, die sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert, ist ein umfassendes Wissen über die Bedarfslagen sowie über Angebote im Zusammenhang von Alter und Pflegebedürftigkeit erforderlich. Hierbei ist es wichtig, sich stets bewusst zu machen, dass auch das Alter durch Pluralität von Lebensformen und Lebensstilen geprägt ist. Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Alter und Pflege" ist der Transfer neuer oder bereits generierter Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze, Unterstützungsangebote sowie die Übertragung bestehender und erfolgreich evaluierter Konzepte und Handlungsansätze in vergleichbare Versorgungsstrukturen.

Eine nachhaltige Planung zukunftsorientierter und am Menschen orientierter Versorgungsstrukturen kann nur erfolgreich sein, wenn ihr eine umfassende Analyse der Lebenssituation und Lebenslagen der Menschen, der Sozialräume und der bereits bestehenden Versorgungsstruktur zugrunde liegt. Die Gewinnung und Aufbereitung solcher Erkenntnisse soll deshalb zielgerichtet gefördert werden. Dabei sollen bereits bestehende Erkenntnisse mit genutzt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels können zum Beispiel gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung, Übertragung und Verbreitung zielgruppenbezogener Konzepte, Erkenntnisse, Handlungsanleitungen, etc., z. B. für pflegebedürftige Menschen, für pflegende Angehörige oder für Menschen mit Migrationsgeschichte etc., sowie Maßnahmen zur Entwicklung und Verbreitung generationenübergreifender Konzepte und Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung von Versorgungskonzepten für Pflegebedürftige mit dem Ziel der Weiterentwicklung bestehender oder Erprobung neuer Versorgungsstrukturen (z. B. im Sinne einer sektorübergreifenden vernetzten Versorgung Pflegebedürftiger, zur Erprobung innovativer Personalkonzepte, zur Förderung passgenauer Bewegungs- und Rehabilitationsangebote zur Vermeidung, Verringerung oder Überwindung von Pflegebedürftigkeit).

   - Eine Abstimmung mit den Forschungsvorhaben des Förderschwerpunktes „Pflege inklusiv" und „Quartiersentwicklung" der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ist wünschenswert.

2. Neue grundlegende quantitative und qualitative Forschungsansätze zur Gesamtsituation und zu besonderen Bedarfslagen älterer Menschen, Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger (z. B. Erhebungen zu unterschiedlichen Zielgruppen und deren besonderer Bedarfssituation, Ermittlung epidemiologischer Daten, regional differenzierte Analysen der Lebens- bzw. Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen und Angehöriger in Kommunen, Strategien und Strukturen einer Kooperation von freiwilligem Engagement und bestehenden professionellen bzw. institutionellen Strukturen, Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den im Themenbereich Alter und Pflege eingesetzten Ressourcen und einer Vermeidung späterer Folgekosten bei unterbliebenem präventivem Ressourceneinsatz (vgl. § 4 Abs. 2 S., § 17 Abs. 1 S. 3 APG NRW)).

3. Schulungs- und Qualifizierungsangebote, die ehrenamtlich engagierten Menschen in NRW im Bereich Pflege und Alter die für ihre jeweilige ehrenamtliche angebotene Tätigkeit erforderlichen oder dienlichen Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten vermitteln. Dies schließt zugehende individuelle Angebote (Schulung, Begleitung, Coaching) ein.

Ziel 3: Qualität und Transparenz von Beratung fördern

Damit ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige eigenverantwortlich und selbstbestimmt Entscheidungen treffen können, müssen sie die Möglichkeit haben, sich mit Hilfe transparenter und zugänglicher Informationen über die Qualität und Inhalte

von Angeboten eine belastbare Grundlage für ihre Entscheidungen schaffen zu können. Anzustreben sind deshalb möglichst vielfältige und leicht zugängliche Beratungsangebote vor Ort. Beratungsangebote sollten zudem auch Case- und Caremanagement anbieten.
In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von Beratungsstellen für ältere oder pflegebedürftige Menschen. Aber die Beratung kommt nicht immer an. Daher müssen Strukturen geschaffen werden, die es den Menschen ermöglichen, das von ihnen benötigte Beratungsangebot schnell und einfach zu finden. Die Beratung muss in der erforderlichen Qualität erfolgen.

Zur Erreichung dieses Ziels können zum Beispiel gefördert werden:

1. Landesweite Koordination und Unterstützung von lokalen Beratungsstrukturen für ältere Menschen und pflegende Angehörige (zum Beispiel Wohnberatung)
2. Internetportale, Angebotefinder, sonstige Maßnahmen mit den Ziel, Menschen zu erreichen
3. Konzepte zur qualitativen sektorübergreifenden Weiterentwicklung gesetzlicher Beratungsangebote oder zur Identifizierung von Lücken im Beratungsnetz
4. Entwicklung von Qualitätsmessinstrumenten für Beratungsangebote
5. Netzwerk- und Informationsstrukturen zu Hilfeangeboten nach § 45c SGB XI – insbesondere für Menschen mit Demenz, einschließlich der Koordination und der wissenschaftlichen Begleitung

Ziel 4: Mit (digitaler) Technik unterstützen, Zugänge zu (digitaler) Technik ermöglichen

Technik kann und soll menschliche Zuwendung und soziale Kontakte nicht ersetzen. Aber Technik, vor allem auch digitale Technik, kann älteren oder pflegebedürftigen Menschen das Leben erleichtern. Daher sollen die finanziellen Mittel des Landesförderplans auch eingesetzt werden, um nutzergerechte Zugänge zur Technik zu ermöglichen und die Technik bekannt zu machen, die ältere oder pflegebedürftige Menschen brauchen, um möglichst lange an dem Ort wohnen bleiben zu können, wo sie leben wollen.

Zur Erreichung dieses Ziels können zum Beispiel gefördert werden:

1. Entwicklung und Verbreitung von Konzepten zur Anwendung technischer Assistenzsysteme mit dem Ziel, das Leben für alte oder pflegebedürftige Menschen zu Hause einfacher und sicherer zu machen, z. B. durch:
   - Aufbau altersgerechter Kommunikationsmöglichkeiten
   - Notfallerkennungs- und Assistenz-Systeme zur sicheren Fortbewegung
   - Erhöhte Sicherheit zu Hause und unterwegs = Smart-Technologie
2. Entwicklung und Verbreitung von Konzepten zur Anwendung nutzerorientierter technischer Assistenzsysteme zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen in der Pflege und sozialen Betreuung („Entbürokratisierung")
3. Recherche und Analyse von Wirkungen unterstützender (digitaler) Technik
4. Analysen der Nutzung von (digitaler) Technik der über 65-jährigen Menschen
5. Maßnahmen, um ältere Menschen an (digitale) Technik heranzuführen
6. Entwicklung ethischer Grundlagen für die Anwendung von (digitaler) Technik

Ziel 5: Teilhabe (-gerechtigkeit) fördern

Aktiver Teil der Gesellschaft zu sein, an ihren Veranstaltungen teilzunehmen und ihre Institutionen nutzen zu können, ist wichtig für ein selbstbestimmtes Leben. Teilhabe gewährleistet, dass die großen Ressourcen älterer Menschen an persönlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten für die Einzelnen und ihre individuelle Lebensqualität sowie zugleich für die Gesellschaft genutzt werden. Teilhabe ist auch der beste Schutz vor dem Verlust sozialer Bezüge und damit vor der Gefahr einer sozialen Isolation älterer Menschen. Diese Bedeutung von Teilhabe für ältere Menschen ist ausdrücklich unabhängig von der Frage, ob sie in der eigenen Häuslichkeit, in Einrichtungen oder in anderen Wohnformen zu Hause sind. Ziel ist es, Teilhabe im direkten Wohn- und Lebensumfeld zu ermöglichen. Eine wichtige Aufgabe ist es, Teilhabemöglichkeiten so zu gestalten, dass sie auch Menschen erreichen, die nicht über ausreichende eigene finanzielle Ressourcen verfügen. Teilhabe muss – gerade unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention - in jeder Lebenssituation und an jedem Lebensort ein unverzichtbares Recht von Menschen aller Generationen sein.

Zur Erreichung dieses Ziels können zum Beispiel gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Integration alter Menschen in allen Lebenslagen und Verhinderung aller Formen der Ausgrenzung oder Abwertung älterer Menschen
2. Initiativen und Aktivitäten Älterer durch „Hilfe zur Selbsthilfe"
3. Unterstützung des aktiven Zusammenlebens sowie des Dialogs und der Solidarität der Generationen
4. Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch Begegnungsangebote und Beratung, Qualifizierung, Aktivierung und Partizipation
5. Stärkung und Ausbau von Nachbarschaftshilfen sowie stadtteilorientierten Angeboten in u.a. Stadtteiltreffs oder Begegnungszentren
6. Stärkung und Unterstützung ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements Älterer
7. Maßnahmen zur Öffnung stationärer Einrichtungen in den Stadtteil

D. Förderbedingungen:

1. Durch den Landesförderplan geförderte Maßnahmen sollen Pflegebedürftigen, älteren Personen sowie Personen mit oder mit absehbarem Unterstützungsbedarf und den sog. „kleinen Lebenskreisen"[3] dieser Personen zugutekommen. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Personen Anspruch auf Sozialleistungen haben bzw. solche in Anspruch nehmen. Doppelstrukturen bzw. Doppelförderungen sind auszuschließen.
2. Förderungen können grundsätzlich allen juristischen und natürlichen Personen gewährt werden, soweit die Vorgaben zu einzelnen Zielen keine Einschränkungen vorsehen; d.h., dass grundsätzlich auch erwerbswirtschaftlich tätige juristische oder natürliche Personen als Antragstellerinnen in Betracht kommen. Das Ziel der geförderten Maßnahme/des geförderten Projektes muss dagegen ausschließlich gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht sein. Etwaige Produkte müssen gemeinnützig bleiben.
3. Die Maßnahmen sollen in der Regel darauf angelegt sein, sofort und nachhaltig durch die finanzierten Tätigkeiten konkrete Veränderungen bei den Menschen zu bewirken.
4. Die mit den Mitteln aus diesem Förderplan geförderten Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Ausnahmen für deutlich untergeordnete Anteile sind zulässig und zu beantragen.

---

[3] Vgl. Fußnote 1. Seite 3,
Vgl. auch Seite 48, Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland

5. Modellprojekte sollen nur ausnahmsweise und nur dann gefördert werden, sofern die nachhaltige Umsetzbarkeit gewonnener Erkenntnisse zu erwarten ist.
6. Soweit die Maßnahmen einer Kofinanzierung durch Mittel der Pflegeversicherung nach den Vorschriften des SGB XI zugänglich sind, soll diese angestrebt werden. Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ist in diesem Falle herzustellen.
7. Es gilt der Grundsatz der Anteilfinanzierung von in der Regel 50 % - in besonderen Fällen, wie z. B. in Programmlinien, die näher beschrieben werden müssen, bis max. 80 % - der Personal- und Sachausgaben.
8. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben, die durch Regelfinanzierungen (SGB V, SGB XI, SGB XII etc.) abgedeckt sind oder die durch Entgelte Dritter finanziert werden.
9. Die Umsetzung der Förderung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium darzulegen. Die Förderung kann von der Durchführung einer Evaluation durch Dritte oder von einem sonstigen Wirksamkeitsdialog abhängig gemacht werden. Die Rechte zur Verbreitung der im Projekt gewonnenen Konzepte, Erkenntnisse, Handlungsanleitungen oder sonstiger Ergebnisse müssen auf das Land – oder bei Kofinanzierungen ggf. auch auf das Land und die Träger der Pflegeversicherung - übertragen werden.
10. Für Aktivitäten, die zur Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds angemeldet werden, sind die für die Bewilligung ergänzend geltenden Landes- und EU-Vorschriften zu beachten.

E. Entscheidungskriterien für die Förderung:

1. Die Auswahl der zu bewilligenden Förderungen durch das Ministerium erfolgt danach, welche Projekte/ Maßnahmen zur Erreichung der in diesem Förderplan verfolgten Ziele am besten geeignet sind. Projekte/ Maßnahmen können auch mehrere Ziele verfolgen. Auch Gesichtspunkte der regionalen Verteilung von geförderten Angeboten können bei der Auswahl berücksichtigt werden.
2. Der Entscheidung werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
   - Ist der Ansatz mittelbar oder unmittelbar verwertbar für ältere Menschen, Pflegebedürftige oder pflegende Angehörige?
   - Wird durch das Vorhaben etwas Neues geschaffen, ist es innovativ?
   - Ist das Vorhaben nachhaltig angelegt (Werden z. B. Versorgungs-, Unterstützungs- oder Beratungsstrukturen gefördert?) und kann das Vorhaben voraussichtlich nach Ende der Förderung weiter betrieben werden?
   - Trägt das Vorhaben dazu bei, Schnittstellen bei Leistungs- und Versorgungssektoren zu überwinden?
   - Sind die avisierten Ergebnisse übertragbar (auf andere Zielgruppen, Regionen etc.)?
   - Könnten die avisierten Ergebnisse in die Regelversorgung/-unterstützung oder -beratung übernommen werden?
   - Berücksichtigt das Vorhaben die Nutzerperspektive? Ist es für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich?
   - Ist das kalkulierte Budget angemessen?
   - Ist das Vorhaben transparent oder fördert es die Transparenz?
   - Trägt das Vorhaben zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Qualität in der Versorgung und/oder Beratung bei?

Die Landesregierung behält sich zu einzelnen Zielen oder Ziele übergreifend vor, zu inhaltlichen Schwerpunkten Programmlinien zu entwickeln.

F. Verwaltungsverfahren:

1. Die rechtliche Umsetzung der Förderungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. Soweit Antragsberechtigte ausschließlich Kommunen sind, beträgt der Förderrahmen 40 % bis 80 % (vgl. Nr. 2.4 VVG zu §44 LHO).
3. Der Antrag muss sich auf eine Maßnahme/ein Projekt beziehen, das zur Erreichung der Ziele nach diesem Landesförderplan geeignet ist.
4. Über Anträge wird in der Regel fortlaufend bei Antragseingang entschieden.
5. Der Landesförderplan begründet weder Ansprüche noch Leistungen (vgl. dazu oben die Bemerkungen unter A).
6. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, soweit bei EU-Projekten oder im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Stelle bestimmt ist.

Zu Einzelheiten zum Antragsverfahren (Formulare, Behördenzuständigkeiten, Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner) wird das Ministerium weitere Informationen veröffentlichen.